

RS Vwgh 2002/3/22 99/02/0334

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §7 Abs1 Z1 idF 1996/201;

AIVG 1977 §7 Abs2 idF 1996/201;

AIVG 1977 §8 Abs1;

AIVG 1977 §8 Abs2;

AIVG 1977 §8 Abs3;

AVG §38;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0083 E 16. Februar 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Aus § 7 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit Abs 2 AIVG und § 8 Abs 1 bis Abs 3 AIVG in ihrem Zusammenhang ergibt sich nicht, dass die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice an einen Bescheid, mit welchem dem Arbeitslosen eine Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit zuerkannt worden ist, gebunden wären. Eine solche Bindung ist nicht nur deshalb zu verneinen, weil das Vorliegen von Berufsunfähigkeit bzw Invalidität lediglich ebenso ein Sachverhaltsmoment der Zuerkennung einer Pension aus diesem Grund ist, wie es ein (negatives) Sachverhaltselement für das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs 1 AIVG darstellt. Die im Pensionsbescheid zu entscheidende Hauptfrage steht daher zur hier zu lösenden Frage, ob ein Arbeitsloser berufsunfähig oder invalid ist, nicht im Verhältnis der Hauptfrage zur Vorfrage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999020334.X01

Im RIS seit

24.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at